



Die strafbefreiende Selbstanzeige und die Steuerflucht

Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht
Erwin Löber, Marburg



Oder: wenn der Fahnder dreimal klingelt





I. Hintergrund

- Deutsche haben angeblich 500 Mrd. Euro Schwarzgeld im Ausland
- Davon 250 Mrd. Euro in der Schweiz
- Weitere Oasen: Liechtenstein, Lux. Singapur,
- Problem: Oasen gaben so gut wie keine Auskünfte (im Rahmen von DBA)



I. Hintergrund

- Steuerausfall p.a.: 4 – 8 Mrd. Euro
- → Begehrlichkeiten des Fiskus
- Amnestiegesetze (1992, 2004) und EU-Zinsrichtlinie ohne großen Erfolg



Motive für die Steuerflucht

- Steuerersparnis: hohe Steuern haben Steuerflucht „gefördert“
- Steuerflucht geerbt
- Schutz vor Vollstreckung im Inland und Bildung „stiller“ Reserven
- Sozialbetrug
- „Raubrittersteuersystem“?



Held oder Verräter ?





Verräter ?

Landespolizei Liechtenstein Öffentliche Fahndung nach Heinrich KIEBER

KIEBER wird dringend verdächtigt, zum Nachteil einer Liechtensteiner Treuhandfirma Kundendaten ausgekundschaftet, sich verschafft und ausländischen Behörden preisgegeben zu haben. KIEBER soll gemäß Medienberichten vom Deutschen Bundesnachrichtendienst (BND) mit einer neuen Identität und neuen Reisedokumenten ausgestattet worden sein.

Es wird ersucht, Erkenntnisse zum Aufenthaltsort von Heinrich KIEBER der Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Gegen KIEBER besteht ein internationaler Haftbefehl, weshalb er festzunehmen ist. Die liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden werden unverzüglich die Auslieferung von KIEBER begehren.

STECKBRIEF

Personendaten

Name: Heinrich KIEBER

Geschlecht: männlich

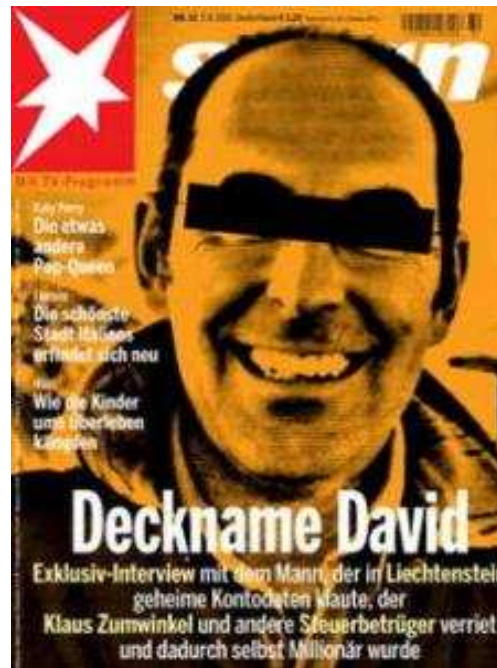
Geburtsdatum: 30.03.1965

Staatsangehörigkeit: Liechtenstein





Held ?





III. Leitlinien für Beurteilung

- Pro „Datenklau“:
- Steuerhinterziehung ist Straftat !
- Staat muss Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherstellen Art.3GG
- Schutz des Steueraufkommens
- Wiederherstellung Steuersolidarität
- → durch „Notstandslage“ gerechtf.



III. Leitlinien für Beurteilung

- Contra „Datenklau“:
- Staat wirkt an Straftaten mit
- Schweiz: Geheimnisverrat (Art. 273 StGB), etc.; D: Geheimnishehlerei, § 17 UWG, durch Verletzung Bankgeheimnis
- Eingriff in Volkssouveränität des anderen Staates
- Kein rechtsstaatl. Handeln, Vertrauensv.



III. Leitlinien

- BVerfG vom 09.11.2010
- Anfangsverdacht für Wohnungsdurchsuchung darf auf Kenntnisse aus Liechtensteiner „Steuer-CD“ gestützt werden
- Kein Beweisverbot, wenn Datenbeschaffung rechtswidrig oder strafbar
- aber: keine endgültige Entscheidung über Rechtswidrigkeit/Strafbarkeit getroffen



III. Leitlinien

- Heiligt der Zweck wirklich die Mittel ?



IV. Die Selbstanzeige

- Möglichkeit des rückwirkenden Wegfalls der Strafbarkeit bei vollendeter Steuerhinterziehung
- Begangene Steuerhinterziehung wird nicht gesühnt, wenn Steuern nachbezahlt werden
→ Privilegierung des Steuerstraftäters
- Persönlicher Strafaufhebungsgrund
- Ausnahmefall im Strafrecht



V. Entwicklung in D

- Härtere Gangart bei Steuerhinterziehungen
- Rechtsprechung
- Finanzverwaltung
- Gesetzgebung



1. Rechtsprechung

- BGH vom 20.05.2010
- - keine Straffreiheit bei Teilselbstanzeige
- - weitere Auslegung der Sperrgründe
- - Täter muss „reinen Tisch“ machen
- BGH vom 02.12.2008
- - besonders schwerer Fall >€ 50.000
bzw. > € 100.000,--, wenn bloße
Gefährdung des Steueraufkommens
- Etc...



2. Verwaltung

- Selbstanzeigen werden sehr genau auf Vollständigkeit u. Richtigkeit überprüft, um Straffreiheit kaputt zu machen
- Kriminalisierung durch mehr eingeleitete Ermittlungsverfahren und Einbeziehung der StA in alle Steuerstrafverfahren
- „Jagdverhalten“ festzustellen

3. Gesetzgebung

■ Verschärfungen

- viele neue DBA
- strafbefreiende Selbstanzeige wird eingeschränkt

■ Aktuelle Regelung

§ 371 AO: „Wer ... unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, wird insoweit straffrei.“

Ausschlussgründe:

- * vorheriges Erscheinen des Finanzamtes zur Betriebsprüfung oder Steuerfahndung
- * vorherige Bekanntgabe eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat
- * Tatentdeckung und Täter musste damit rechnen

3. Gesetzgebung

- Beschlossene Neuregelung:
 - Keine Straffreiheit bei Teilselbstanzeige (z.B. unvollständige Nacherklärung)
 - Volle Berichtigung zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart notwendig
 - Sperrwirkung bereits bei Bekanntgabe der Prüfungsanordnung
 - Ausdehnung der Sperrgründe auf leichtfertige Steuerverkürzung (Mehrzahl der Fälle)
 - Schutz für „alte“ Teilselbstanzeigen



Beschlossene Neuregelung

- § 371 AO neu: „(1) Wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, wird wegen dieser Steuerstraftaten nicht nach § 370 bestraft.“
- Bei einem Hinterziehungsbetrag von mehr als Euro 50.000 je Tat ist zur Erlangung der Straffreiheit ein Zuschlag von 5% zugunsten der Staatskasse zu zahlen.



VI. Thesen zur Selbstanzeige

- Strafbefreiende Selbstanzeige besteht seit 19.Jh. und hat sich bewährt.
- Selbstanzeige schafft Steuerquellen, die sonst nicht sprudelten.
- Selbstanzeige ist verfassungsrechtlich notwendig.



VI. Thesen zur Selbstanzeige

- Selbstanzeige wirkt Kriminalisierung und Denunziantentum entgegen.
- Wegen Wegfalls des Bankgeheimnisses ist strafbefreiende Selbstanzeige ein gebotener Schutz des Bürgers vor dem Staat.
- Abgabenordnung fordert Mitwirkung von Bürger und Verwaltung. Fehler können passieren, gerade im SteuerR



Exkurs: neues DBA D-CH

- - vom 27.10.2010
- - Schweiz gewährt Auskünfte nach Art. 26 OECD-MA; gilt erst für Einkünfte und Vermögen ab 01.01.2011
- - nur aufgrund eines formellen Gesuchs, nicht automatisch, bei:
- - hinreichendem Verdacht auf Steuerhinterziehung



Exkurs: neues DBA D-CH

- - Identifizierung einer konkreten Person muss möglich sein, keine fishing expeditions
- - konkrete Bezeichnung der Unterlagen
- - Ausschöpfung innerstaatl. Möglichkeiten
- - gerichtliche Überprüfung möglich
- - keine Auskunft bei DatenCD-Klau



DBA D-CH: Zusatzverhandlungen

- - Abgeltungssteuer für die Zukunft
- - vsl. ab 01.01.2013
- - für in D ansässige Personen (+ Stiftungen, Trusts)
- - Steuersatz 28 % ???
- - Anrg. von Quellensteuer auf Abgeltgsteuer
- → Wahrung der Privatsphäre des Bankkunden



DBA D-CH: Zusatzverhandlungen

- - Abgeltungssteuer für Vergangenheit ?
- - Anonymer Steuerabzug
- - 10 Jahre rückwärts ???
- - pauschale BMG anhand Depotwert ???
- - Steuersatz ??
- - nicht bei bereits laufenden Steuerstrafverfahren
- - Selbstanzeige bleibt alternativ möglich
- - auch: Straffreiheit für Mitarbeiter der Banken in CH
- - Problem: ungerechte Privilegierung der Täter



VII. Zum Schluss

- „ Die Einkommensteuer hat mehr Menschen zu Lügnern gemacht als der Teufel“ (William Rogers)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Erwin Löber

Fachanwalt für Steuerrecht

Diplom-Finanzwirt

Zertif. Testamentsvollstrecker

Schwerpunkte:

- Strukturierung von Unternehmen
- Unternehmensnachfolge
- Private Vermögensnachfolge
- Steuerstrafrecht



Kontakt

Grebing Wagner Boller & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte

Schubertstraße 8 b · 35043 Marburg
Tel.-Nr. +49 (0) 6421/4006-0
Fax-Nr. +49 (0) 6421/4006-250
Email: mail@grebing-partner.de

Ziegenhainer Straße 10 b
34576 Homberg/Efze
Tel.-Nr. +49 (0) 5681/994-30
Fax-Nr. +49 (0) 5681/93 00 41
Email: hr@grebing-partner.de

Mittelweg 17 · 07381 Pöbneck
Tel.-Nr. +49 (0) 3647/41 07-0
Fax-Nr. +49 (0) 3647/41 07-50
Email: pn@grebing-partner.de

Hauptstraße 50
34621 Frielendorf
Tel.-Nr. +49 (0) 5684/99 96-0
Fax-Nr. +49 (0) 5684/99 96-99